



Aktenzeichen: 131-9/27/18/ost

Übelbach, am 04.03.2024

Gegenstand: **Baubehördliche Bewilligung**

Bauwerber: np dienstleistungen gmbh,
Wiener Straße 204, 8051 Graz

Bescheid

Spruch I

Auf Grund des Ansuchens von np dienstleistungen gmbh, Wiener Straße 204, 8051 Graz, vom 20.10.2018 wird die Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Neubau eines Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten, Carport, Nebengebäude, Einfriedung und Geländeänderung (Planänderung)

auf dem GrundstückNr.: 719/19, KG: Übelbach Land, EZ: 424 erteilt.

Die beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

- 1) Die Ableitung von Niederschlagswässern auf Nachbargrundstücke ist unzulässig.
- 2) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit einer entsprechenden Absturzsicherung gemäß Pkt. 4.1 der OIB-Richtlinie 4 abzusichern.
- 3) Entlang der östlichen Nachbargrundgrenze ist eine Entwässerungsmulde mit einer Breite von 1,0m auf Bestandsgeländenniveau auszubilden.
- 4) Für den Nachweis der plangemäßen Höhenlage ist der Baubehörde eine Bestätigung durch einen Vermesser binnen 4 Wochen vorzulegen

Die angeschlossenen Hinweise für Bauwerber, und zwar die Punkte 1 bis 15 sind zu beachten.

1. Das Bauvorhaben ist plan-, beschreibungs- und befundgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des Stmk. Baugesetzes 1995 in der geltenden Fassung und nach dem Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften herzustellen.

2. Mehr als geringfügige Abweichungen des Bauvorhabens gegenüber den genehmigten Projektunterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch die Baubehörde sind unter Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen zu beantragen.
 3. Das Bauvorhaben darf nur unter verantwortlicher Bauführung eines hierzu gesetzlich berechtigten Bauführers ausgeführt werden. Jeder Wechsel des Bauführers oder die Zurücklegung der Bauführung durch den Bauherrn oder vom Bauführer der Baubehörde anzuzeigen.
 4. Der Baubewilligungsbescheid bzw. die Baufreistellung sind dem Bauführer zur Kenntnis zu bringen.
 5. Der Baubeginn ist vom Bauführer der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Weiters ist vom Bauführer bei der Baubehörde die Ausfolgung der Bauplakette ("Roter Ring") zu beantragen. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung an der Baustelle anzubringen.
 6. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.
 7. Nach Vollendung des Bauvorhabens ist vor seiner Benützung die Fertigstellung vom Bauwerber bei der Behörde anzuzeigen. Ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde darf die Anlage benützt werden.
 8. Dieser Anzeige sind üblicherweise anzuschließen:
 - a) Eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung des gesamten Bauwerkes unter Angabe (Beschreibung) vorgenommenen geringfügigen (nicht bewilligungspflichtigen) Abweichungen;
 - b) bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.
 - c) Eine Bescheinigung unterfertigt von einem hierzu gesetzlich befugten Fachunternehmens über die Ausführung von Verglasungen in Verkehrs- und Überkopfbereichen sowie Absturzsicherungen aus Glas mit Sicherheitseigenschaften. (Vertikalverglasungen bis 1,10 m Höhe aus ESG, VSG oder Glas mit Drahtnetzeinlage. Vertikalverglasungen bei Absturzgefahr aus VSG mit PVB-Folie, heißlagerungsgeprüftem ESG mit allseitigem Kantenschutz, Glas mit Drahtnetzeinlage nur mit Kniestab in 0,60 m Höhe. Überkopfverglasungen bis 3,50 m Höhe über FOK mit heat-soak getestetem ESG, sonst VSG mit PVB-Folie oder aus Drahtglas mit maximal 0,70 m Stützweite. Bei Vorlage einer Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis gemäß § 38 Strmk. BauG ist die Beibringung eines gesonderten Nachweises über die Verglasung nicht erforderlich.
 - d) eine Prüfungsbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Elektroinstallationen und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- bei Abwasserentsorgung**
- e) hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmens.
9. Werden öffentliche Verkehrsflächen während der Bauarbeiten durch Baufahrzeuge verunreinigt, so hat der Bauherr die sofortige Beseitigung der Verschmutzung zu veranlassen.

- 10. Die Anforderungen der OIB-Richtlinien 1 bis 6, Ausgabe April 2019, sind einzuhalten.
- 11. Bei mehr als geringfügigen Abweichungen von genehmigten Bauplänen ist bei Neubauten von Gebäuden bzw. bei größeren Renovierungen von Gebäuden, wenn diese Auswirkungen auf den erstellten Energieausweis haben, ein neuer Energieausweis auszustellen und der Baubehörde vorzulegen.
- 12. Die tragbaren Feuerlöscher sind gemäß ÖNORM EN 3-7 periodisch, mindestens jedoch alle 2 Jahre, von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.
- 13. Die gesamte Hauskanalanlage ist gemäß den einschlägigen NORMEN auszuführen.
- 14. Bauliche Anlagen sind in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten.

**Spruch II
Verfahrenskosten**

Der Antragsteller hat folgende Kosten zu tragen:

A. Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.:			
a. Kommissionsgebühren (für außerhalb der Amtsräume vorgenommenen Amtshandlungen) gemäß Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl. Nr. 50/1954, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010, für die angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsgorgan € 20,-			
1 Amtsgorgan(en) und einer Verhandlungsdauer von 1 halben Stunde(n)	€	20,00	
b. Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 für Befund und Gutachten des Sachverständigen			
Bausachverständiger	€	842,40	
B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104:			
Verwaltungsabgabe für die Bewilligung gemäß Tarifpost			
G2 Bauverhandlung	€	13,00	
G 33 Genehmigung für Abweichungen von genehmigten Bauplänen	€	20,00	
G32 Genehmigungsvermerke gem. § 29 Abs. 9 Stmk. BauG	€	10,00	
Summe	€	905,40	

Der angeführte Gesamtbetrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides, an die Gemeinde zu überweisen.

Gebührenhinweis:

Aus Anlass der Zustellung des vorliegenden Bescheides entstehen für das Ansuchen, die Beilagen und allfällige Protokolle (Verhandlungsschrift) feste Gebühren in Höhe von € 75,40. Diese sind ebenfalls mit dem beiliegenden Erlagschein binnen zwei Wochen zu entrichten. Die festen Gebühren ermitteln sich wie folgt:

Ansuchen	€	14,30
----------	---	-------

Bauplan à € 7,80
Niederschrift
Beilagen à € 3,90

€ 15,00
€ 14,30
€ 31,20
€ 75,40

Summe

Für den Fall, dass Sie die gegenständlichen Unterlagen in einem anderen Verfahren als Beilage angewendete Verordnung benötigen, sollten Sie sich zur leichteren Nachweisbarkeit der Gebührenerichtung des beiliegenden Erlagscheines bedienen und diesen aufbewahren.

Sollten die festen Gebühren von Ihnen nicht entrichtet werden, würde die zuständige Finanzbehörde hiervon verständigt werden, die mit einer Erhöhung der Gebühren vorzugehen, unter anderem angewendet

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Eingabe vom 01.02.2024 hat np dienstleistungen gmbh, Wiener Straße 204, 8051 Graz dem Grundstück Nr.: 719/19, KG: Übelbach Land, EZ: 424 um die Genehmigung der Planänderung des bewilligten Bauvorhabens (Bescheid vom 22.09.2019) angesucht.

Hierüber wurde am 15.02.2024 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein durchgeführt, nachstehendes Ergebnis erbrachten:

BEFUND

Die np Dienstleistungen GmbH, Wiener Straße 204, 8051 Graz, hat mit der Eingabe vom 30.01.2024 um Erteilung der Baubewilligung angesucht. Auf dem Baugrundstück Nr. 719/19, EZ 424 der KG Übelbach Land soll nach vorliegenden Einreichunterlagen, verfasst von dominik Staudinger zt gmbh, 8010 Graz

- der Zu- und Umbau beim Wohnhauses mit 3 WE

ausgeführt werden.

Bauführer: vorerst nicht bekannt

Verhandlungsleiter: Mag. Maximilian Ostermayer

Die Baubewilligungspflicht wird gemäß § 19 Z. 1 Stmk. BauG 1995 abgeleitet

Das Bauvorhaben wird im Sinne des § 30 Abs. 1 Z. 2 Stmk. ROG 2010 errichtet

Angewendete Landesgesetze: Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 idgF
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 (StROG), LGBl. Nr. 49/2010 idgF
Steiermärkische Bautechnikverordnung 2020 (StBTV), LGBl. Nr. 73/2020 idgF
Steiermärkisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 (StBauMüG), LGBl. Nr. 83/2013 idgF
Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 (StAWG), LGBl. Nr. 65/2004 idgF

3,80
14,30
31,20
75,40

Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
(StFGPG), LGBl. Nr. 12/2012 idgF
Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung 2016
(StFANIVO), LGBl. Nr. 58/2016 idgF

Beilage
Angewendete Verordnungen: Rechtskräftiger FWP, Änderung 5.04; Bescheid Abt 13 vom 11.03.2019 Übelbach

Unter anderem angewendete Normen und Richtlinien:

EN 1997-1-1, B 1997-1-1 Grundbau
und OIB-Richtlinien Stand 2015;

Die Projektunterlagen gemäß § 23 für Befundaufnahme sind:

- Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung vom 01.02.2024
- Ansuchen um Baubewilligung vom 30.01.2024, 4 Seiten A4
- Katastralmappe BEV mit Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis vom 08.01.2024; 5 Seiten A4
- Katastralmappe BEV mit Mappenblatt vom 08.01.2024; 2 Seiten A4
- Grundbuchsatzzug Hauptbuch EZ 424 vom 08.01.2024, 1 Seite A4
- Bauplatzzeichnung vom 09.01.2024, 3 Seiten A4
- Baubeschreibung vom 09.01.2024, 8 Seiten A4
- Einreichplan Änderungseinreichung vom 30.11.2023, Plannummer 0030_MFH_Übelbach_NRP_01, Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Lageplan M1:500 und 500
- Berechnung Bebauungsdichte 1 Seite A3
- Berechnung Bruttogeschossfläche; 1 Seite A3

Bauplatzzeichnung gemäß § 5 Stmk. BauG 1995:

Ausweisung im rechtskräftigen FWP: WA 0,2 bis 0,4 mit IM Lärm

Das von den Bauvorhaben betroffene Grundstück Nr. 719/19 EZ 424 der KG 63033 Übelbach Land liegt laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 5.04 der Marktgemeinde Übelbach im Bauland der Kategorie „WA - IM“ mit einer Bebauungsdichte von 0,20 bis 0,40.

Der Bauplatz liegt im Nahebereich der Autobahn A9. Laut Wortlaut des Flächenwidmungsplanes ist ein hinreichender Immissionsschutz vor Verkehrslärm der Autobahn A9 erforderlich. Zwischenzeitlich wurden seitens der Asfinag Lärmschutzwände errichtet. Die Behebung des Mangels liegt nicht im Kompetenzbereich der Gemeinde.

Für die Beseitigung des Mangels Lärm werden lt. Angabe Bauwerber die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen lt. ÖN B8115 gesetzt. Die aktuelle Lärmsituation ist dabei zu berücksichtigen.

Die Bauwerberin wird auf die Lärmsituation hingewiesen, es können keine wie immer gearteten Ansprüche an die MG Übelbach gestellt werden.

Ein ortsplanerisches Gutachten liegt nicht vor.

Der Verwendungszweck „Wohnen“ entspricht der Baulandwidmung. Die Bebauungsdichte entspricht der Dichtebegrenzung. Das Projekt ist nach den Bestimmungen des StROG zulässig.

Bauplatz:

Grundstücksgrößen: GST-Nr. 719/19 800 m²; Bauplatzgröße: 800m²

Nachweis im Sinne des Vermessungsgesetzes 1968: gegeben

Das Grundstück liegt im Grenzkataster, damit ist der urkundliche Nachweis gegeben.

Grundbücherliche Eigentümerin: np Dienstleistungen gmbh, 8051 Graz

Als Eigentumsnachweis liegt ein Auszug Katastralmappe der EZ 424 vom 08.01.2024 vor.

Vorhandene Servitute: lt. Grundbucheintragungen

Lage des Bauplatzes: in der Pulverwerksiedlung südlich der Landesbahn

Energieversorgung: Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz E- Steiermark

Art der Beheizung: Zentralheizung Luftwasserwärmepumpe, siehe Baubescheid 2019

Trink- und Brauchwasserversorgung: Anschluss an das Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Übelbach

Oberflächenwasserbeseitigung:

Meteorwässer Dachflächen: siehe Baubescheid 2019, keine Veränderung

Meteorwässer Hofflächen: siehe Baubescheid 2019, keine Veränderung

Schmutzwasserentsorgung: Einleitung in den öffentlichen SW-Kanal der MG Übelbach. Vor Anschluss wird das Einvernehmen mit der MG Übelbach hergestellt.

Tragfähigkeit des Untergrundes: Laut Bauplatzzeichnung ist die Tragfähigkeit des Untergrundes gegeben. Weiters führt der Planer in der Bauplatzzeichnung an, dass die Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen nicht gefährdet ist.

Gefährdungen durch: Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. sind lt. Bauplatzzeichnung nicht zu erwarten.

Zufahrt: Gemeindestraße Pulverwerksiedlung

Grundabtretung:

Das Grundstück ist bebaut, es besteht keine Grundabtretungsverpflichtung

STELLUNGNAHMEN / GUTACHTEN:

- Eine Stellungnahme der steiermärk. Landesbahnen vom 07.02.2024 liegt vor.
Der Bauwerber hat einen Lageplan zur Feststellung des Abstandes von der Gleisachse zu übermitteln. Danach ergeht eine Stellungnahme durch die steiermärkischen Landesbahnen.

Situierung der Vorhaben:

Grenz- und Gebäudeabstände:

Es sind lt. Lageplan M1:500 bzw. EG-Grundriss folgende Abstände eingetragen

Die Frage vom SV, ob es sich bei den Abständen um Fertigmaße handelt, beantwortete der Planervertreter mit ja.

Zur östl. Nachbargrundgrenze GST-Nr. 719/13:	1,40 bis 1,495m für Nebengebäude
Zur östl. Nachbargrundgrenze GST-Nr. 719/13:	4,25m für das Wohnhaus
Zur östl. Nachbargrundgrenze GST-Nr. 719/18:	4,25m für das Wohnhaus
Zur südl. Grundgrenze GST-Nr. 719/6:	5,68 bis 5,84m für das Wohnhaus
Zur westl. Nachbargrundgrenze GST-Nr. 719/8:	3,24m für das Wohnhaus

Die Bestimmungen gemäß §13 des Stmk. Baugesetzes werden eingehalten

Allgemeine Angaben:

Abfallsammlung:

Gemäß § 59 BauG und ÖNORMEN und für die Bauausführung gemäß Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015

Müllabfuhr: Marktgemeinde Übelbach

Abstellplätze: Auf dem Grundstück werden 6 Abstellflächen für KFZ angeordnet (drei davon sind überdacht), siehe Baubescheid 2019.

Bauliche Änderungen:

Wohnhaus:

Die Treppenanlage und das Nebengebäude wurden in der Lage verändert. Ebenso wurden Flugdach geändert sowie die Attikamauer von 0,57m auf 1,40m erhöht.

Die Gesamthöhe beträgt lt. Baubeschreibung 8,20m.

Die äußere Gestaltung dieses Objektes wird durch einen rechteckigen Grundriss (ca. 13,4m x 16,0m) bestimmt.

Top 1 EG westlicher Abschnitt 91,11m²: Wohnen, Essen, Sanitärbereich und 3 Zimmer

Top 2 EG östlicher Abschnitt 90,00m²: Wohnen, Essen, Sanitärbereich und 4 Zimmer

Top 3 OG östlicher Abschnitt 90,00m²: Wohnen, Essen, Sanitärbereich und 3 Zimmer

Siehe Baubescheid 2019

Abgasanlage: Es wird kein Kamin ausgeführt

Höhenlage:

Die Höhe EG-Fußboden +/- 0,00 ist mit einer Höhe von 518,90 über Adria definiert (siehe Baubescheid 2019).

Dachform: Flachdach, Dachneigung 2%

Dacheindeckung: Oberfläche Kies,

Farbgebung der Fassaden:

Hell, der Umgebung angepasst, keine grellen Farbtöne

Farbgebung Sockel: Wie Fassadenfarbe lt. Einreichplan

Anzahl der Geschöße: EG, OG

Raumhöhen: EG = 2,60 m; OG: 2,60m

Gebäudeklasse: GK 1 lt. OIB RL 2019

Bauphysik: keine Veränderung gegenüber Baubescheid 2019

Bebauungsdichte: keine Veränderung gegenüber Baubescheid 2019

Nebengebäude:

Nördlich des Wohnhauses werden entlang des GST 719/13 ein Technikraum und 3 Abstellplätze hergestell. Die bebaute Fläche beträgt 22m²

Überdachte Abstellplätze: siehe Baubescheid 2018

Nördlich des Wohnhauses wird entlang des Nebengebäudes eine überdachte Abstellfläche für drei PKW (Außenabmessungen 5,5m x 9,0m) in Stahlausführung und ein Trapezblechabdeckung (Baustoffe Typ D) errichtet.

Geländeänderungen: siehe Baubescheid 2019

Einfriedung: siehe Baubescheid 2019

Besprochene Punkte zur Einreichplanung im Zuge der Bauverhandlung:

- Von Seiten des Nachbarn Grundstück 719/13 wird die Höhe EG +/- 0,00 angezweifelt, hierfür wird der Baubehörde ein Schreiben mit Feststellung der tatsächlichen Höhe +/- 0,00 über Adressat übermittelt.

Die Bauwerberin gibt im Zuge der Bauverhandlung nachstehende Projektänderung zu Protokoll:

Aufmauerung Attika: Die Höhe der Attika wird zur Nachbargrundgrenze GST 719/13 (östliche Nachbargrundgrenze) von derzeit 1,4m über Rohdecke auf eine Höhe von 1,09m über Rohdecke reduziert (siehe Skizze auf Einreichplan). Um die Absturzsicherung normgemäß auszuführen, wird innenseitig eine Reling in Edelstahlstäben mit einer Höhe von ca. 25cm ausgeführt.

Sonstige Freiflächen:

"Bauliche Anlagen" werden nur insoweit in dieses Bauverfahren eingebunden, als die ordnungsgemäß planbelegte Voraussetzung im gegenständlichen Einreichplan vorliegt.

Im Übrigen wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Eine Beeinträchtigung von Nachbarrechten, die im Baurecht gesichert sind, wird aufgrund der Projektunterlagen nicht festgestellt.

Vorliegende Bescheide von der Baubehörde:

Baubescheid GZ 131-9/27/18ost vom 22.02.2019

Angaben vom Verhandlungsleiter:

Zu Beginn der Verhandlung machte der Verhandlungsleiter, Herr Mag. Maximilian Ostermayer, die anwesenden Parteien aufmerksam, dass, wenn sie Einwände erheben, diese im Zuge der Bauverhandlung vorzubringen sind.

Der gegenständlichen Verhandlung wohnten folgende Parteien bei:

- Herr Mag. Maximilian Ostermayer, Verhandlungsleiter
Herr BM. Ing. Adolf Landgraf MSc., Bau-SV

Rechtliche Beurteilung: Gemäß § 29 Abs. 1 BauG hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen, wie insbesondere auf das Projekt, auf das Ergebnis der Bauverhandlung und des Ortsaugenscheines sowie auf die einzelnen oben ausgeführten Erwägungen.

Die Kostenentscheidung zu Spruch II erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Zu Spruch I:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde Marktgemeinde Übelbach, 8124 Übelbach, Alter Markt 64 einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technischen Form übermittelt werden. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: www.uebelbach.gv.at bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von € 30,- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Zu Spruch II:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technischen Form bei der Gemeinde einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten. Zur Einbringung auf elektronischem Weg steht die im Briefkopf angeführte E-Mail Adresse zur Verfügung. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: www.uebelbach.gv.at bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Hinweis: Im Falle einer Berufung gegen die Kostenbestimmung entsteht die feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw. von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

np dienstleistungen gmbh, Wiener Straße 204, 8051 Graz

Übelbach, am 04.03.2024

Der Bürgermeister:



Ing. Markus WINDISCH

Beilagen:

- Zahlschein
- Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen mit dem versehenen Genehmigungsvermerk



Aktenzeichen: 13-

Gegenstand: Ba

Mit Eingabe v
gemäß § 22 A
Baubewilligung

Neubar

auf dem Grund

Der Verhand
und stellt fes
erschieden s

1. Bauwer

2. Anraine

3.

4.

5.

6.

7. Verh

8. Baus

9. Ver

Der Ve
Partei
dar.
Die N
Schlu
bildet